

Gartenordnung

Die Gartenordnung regelt die sichtbare kleingärtnerische Nutzung der Parzelle, das gemeinsame Miteinander, die gut nachbarliche Zusammenarbeit und die gegenseitige Rücksichtnahme.

I. Kleingärtnerische Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung des gepachteten Kleingartens muss sowohl dem Obst- und Gemüseanbau als auch für die sonstige gärtnerische Nutzungen in all ihrer Vielfalt und zur Erholung dienen. Kriterien der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung im Sinne von § 1 des BKleingG sind Beetflächen, Obstbäume / Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen. Dabei muss der Obst und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Kleingarten das Gepräge geben und mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen.

II. Gehölze

1. Im Kleingarten sind bevorzugt Obstbäume und –sträucher zu pflanzen. Hochwachsende und besonders ausladende Bäume, einschließlich Wallnussbäume, sind im Kleingarten nicht zulässig.
2. Mindestabstände zu den Einfriedungen betragen für

hochstämmige Obstbäume	1,50 m
Halbstämme und Buschbäume	1,00 m
Spindelobst und Spalierobst, Sträucher und Hecken	0,50 m
3. Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d. h. ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von nicht mehr als 4 m erreichen. Die Gesamtfläche aller Nadelgehölze im Kleingarten darf nicht mehr als 10 m² betragen. Wildpflanzen sind dort, wo sie die kleingärtnerische Nutzung nicht stören, zu erhalten.

III. Umweltschützende Maßnahmen

1. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern. Das gilt insbesondere für den Vogelschutz.
2. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes.
3. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) sowie sonstiger Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft wurden oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten. Ausnahmen können nur vom Pflanzenschutzamt auf Antrag zugelassen werden.
4. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. Pflanzenschutzmittel, die nicht zu den unter Ziffer 3 aufgeführten Mitteln gehören, dürfen nur nach vorheriger Beratung durch das Pflanzenschutzamt oder nach Beratung durch einen mit Sachkundenachweis ausgestatteten Fachberater des Verpächters angewendet werden.
5. Eine Verpflichtung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht allein in den Fällen des § 9 Nr. 2 des Unterpachtvertrages.
6. Der Verpächter informiert über die Gartenfachberater die Unterpächter über den neuesten Stand des integrierten Pflanzenschutzes, die ökologischen Anbauweisen und über die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.
7. Gesunder Pflanzenabfall und anderes kompostierfähiges Material muss grundsätzlich im Kleingarten kompostiert werden und darf nicht zur Abfuhr gegeben werden. Kranke Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Das Verbrennen (z. B. von Gartenabfällen) und das Jauchen ist verboten.
9. Die Parzelle ist stets frei von Abfall und Gerümpel zu halten. Hinsichtlich der Abfallbeseitigung

muss/müssen sich der/die Unterpächter an der vereinbarten Entsorgung beteiligen.

10. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Der/Die Unterpächter ist/sind verpflichtet, die besonderen Anordnungen über den Wasserverbrauch zu beachten und den auf seinen Kleingarten umgelegten besonderen Wasseranteil (z. B. durch Wasserverlust im Rohrleitungssystem außerhalb des Kleingartens) zu bezahlen.

13. Die Auflagen bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Die ausgewiesenen Wege müssen ständig für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge befahrbar sein.

IV. Tierhaltung

1. Die – auch nur vorübergehende – Haltung von Nutztvieh und Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet. Kleintiere müssen so gehalten werden, dass sie nicht lästig werden und in den Nachbargärten keinen Schaden anrichten. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird. Von Hunden verursachte Verschmutzungen sind durch die Halter der Tiere sofort zu beseitigen.

2. Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig. Die Tierhaltung kann bei Zuwiderhandlung untersagt werden. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haftet(n) der/die Unterpächter.

3. Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung und nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet. Die Zahl der Bienenvölker kann begrenzt werden.

V. Ruhe und Ordnung

1. Der Kleingarten muss mit der vom Weg aus deutlich sichtbaren Parzellennummer gekennzeichnet sein.

2. Dem Vorstand der Kleingartenvereine obliegt es, für Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Kleingarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz. Von 13 Uhr bis 15 Uhr herrscht Mittagsruhe.

3. Alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. An der Unterhaltung dieser Anlagen muss/müssen sich der/die Unterpächter beteiligen. Der/ die Unterpächter haftet(n) für alle Schäden, die durch ihn/sie, seine/ihre Angehörigen und Gäste oder seine/ihre Beauftragten verursacht werden. Entstandene Schäden sind dem Verpächter oder seinem Beauftragten (Vorstand des Kleingärtnervereins) mitzuteilen.

4. Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten und ausdrücklich genehmigten Stellen geparkt werden.

5. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen und Booten auf den Gemeinschaftsanlagen (z.B. Wegen) der Kleingartenanlage oder im Kleingarten ist unzulässig.

6. Der Vorstand des Kleingärtnervereins kann – ausgehend von den örtlichen Bedingungen – abweichende Regelungen dem Verpächter zur Bestätigung vorschlagen.

Stand: Mai 2006